

ANFRAGE

des Abgeordneten Mag. Christian Ragger
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **Pensions- bzw. Pflegegeldbezug bei Todesfall (Salzburg)**

Immer wieder kommt es im Zusammenhang mit Todesfällen bei Personen mit einem Pensions- bzw. Pflegegeldbezug zu sozialen Härtefällen für die nahen Angehörigen, die die Bezugsberechtigten oft bis zur letzten Stunde gepflegt und betreut haben und als Hinterbliebene sehr oft auch noch vor massiven finanziellen Schwierigkeiten stehen.

Zum verfahrensmäßigen Umgang mit einem Todesfall und dem Bezug einer Pensionsleistung gilt folgendes:¹

Allgemeine Informationen

Wenn die/der Verstorbene zum Todeszeitpunkt eine Pension bezogen hat, sind die Hinterbliebenen grundsätzlich verpflichtet, dies beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu melden.

Das Standesamt, das das Sterbebuch führt, ist ebenfalls verpflichtet, den Tod einer Person der Sozialversicherung zu melden. Eine direkte Meldung des Todesfalls an den Pensionsversicherungsträger durch die Hinterbliebenen ist daher nur dann praktisch notwendig, wenn das Standesamt keine Meldung durchführt.

Mit dem Tod endet der Pensionsanspruch. Die für den Sterbemonat gebührende Pension wird bis inklusive des Todestages abgerechnet.

*Ehepartnerinnen/Ehepartner bzw. hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner von verstorbenen Pensionsbezieher/verstorbenen Pensionsbezieherinnen können bei der zuständigen Pensionsversicherung eine **Witwenpension/Witwerpension bzw. eine Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner** beantragen.*

*Der **Krankenversicherungsschutz** von Hinterbliebenen ist, wenn sonst keine Versicherung (z.B. durch eigene Pension oder Erwerbstätigkeit) besteht, mit dem Hinterbliebenenpensionsbezug verbunden. Durch Übergangsfristen (Schutzfristen, Toleranzfristen) ist zwar sichergestellt, dass dieser Schutz bei Ende der Pension nicht sofort endet, es empfiehlt sich aber, relativ rasch einen Antrag auf Witwenpension/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner zu stellen, weil dann die Pensionsversicherung vorläufig (durch eine entsprechende Bescheinigung) das Weiterbestehen des Krankenversicherungsschutzes veranlassen kann. Ist das nicht möglich (wenn z.B. kein Hinterbliebenenanspruch besteht), muss selbst für einen weiteren Versicherungsschutz gesorgt werden (Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse oder einem anderen Versicherungsträger).*

¹ https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/todesfall/5/Seite.191180.html

Fristen

Wenn es nicht durch das Standesamt erfolgt, müssen Sie den Todesfall unverzüglich selbst bei der zuständigen Stelle melden.

Wenn Sie keine andere Krankenversicherung haben und Ihr Versicherungsschutz weiter bestehen soll, sollte rasch ein Antrag auf Hinterbliebenenpension gestellt werden oder für eine Selbstversicherung gesorgt werden.

Zuständige Stelle

Der Pensionsversicherungsträger der/des Verstorbenen

Verfahrensablauf

Nur dann, wenn eine Meldung des Todesfalls nicht bereits durch das zuständige Standesamt durchgeführt wurde, müssen die Hinterbliebenen eine solche Meldung erstatten.

Die Meldung des Todesfalls kann durch eine formlose persönliche, telefonische oder schriftliche Mitteilung an die Pensionsversicherung erfolgen.

Jedenfalls notwendig ist die Übermittlung einer Kopie der Todesbestätigung (per Post, Fax oder E-Mail).

Erforderliche Unterlagen

Todesbestätigung (wird vom Standesamt ausgestellt)

Kosten

Bei der Meldung des Todesfalls fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Auch beim Bezug von Pflegegeld und dem Tod des Bezugsberechtigten gelten einschlägige Bestimmungen:

Pflegegeld: Tod des Pflegebedürftigen²**Gesetzliche Grundlage**

- *Bundespflegegeldgesetz (BPGG), § 19*

Im Zeitpunkt des Todes des/der Pflegebedürftigen ist eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt

Grundsätzlich sind in folgender Rangordnung zum Bezug des Pflegegeldes berechtigt:

- *die Person, die überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat*
- *die Person, die überwiegend für die Pflege aufgekommen ist*

Diese Personen müssen mit der pflegebedürftigen Person nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben!

² https://www.oeziv.org/rechtsdatenbank/pflegegeld_und_vorsorge/tod_des_pflegebeduerftigen

ACHTUNG! Die Person, die überwiegend gepflegt hat oder überwiegend für die Pflege aufgekommen ist, muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Pflegebedürftigen einen Antrag auf Auszahlung stellen.

Wird innerhalb dieser Frist von bezugsberechtigten Personen kein Antrag auf Auszahlung gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlass.

Im Zeitpunkt des Todes des/der Pflegebedürftigen ist das Pflegegeldverfahren noch nicht abgeschlossen

Der Tod des/der Pflegebedürftigen unterbricht das Pflegegeldverfahren. Von folgenden Personen kann ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt werden:

- die Person, die überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat
- die Person, die überwiegend für die Pflege aufgekommen ist

ACHTUNG! Die Fortsetzung des Verfahrens muss aber innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person beantragt werden (§ 19 Abs 3 BPGG).

Wird innerhalb dieser Frist von bezugsberechtigten Personen kein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, geht die Fortsetzungsberechtigung auf die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen bzw. dessen Erben über.

Sonderregelung § 18a Abs 5 BPGG (Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz)

Personen, die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen sind zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt.

Quelle

- Greifender/Liebhart: Handbuch Pflegegeld.

Vorrang bei Bezug fälligen Pflegegeldes und Fortsetzung des Verfahrens³

Wenn jemand, der die Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes beantragt hat, stirbt, bevor über den Antrag entschieden bzw. eine fällige Geldleistung ausgezahlt wurde, stellt der Entscheidungsträger das Verfahren grundsätzlich ein. Allerdings können in diesem Fall jene Personen, die den Verstorbenen vor seinem Tod überwiegend und ohne angemessene Bezahlung gepflegt haben, die Fortsetzung des Verfahrens bzw. die Auszahlung der Geldleistung beantragen.

Nimmt eine Person Familienhospizkarenz (→ USP) für eine nahe Angehörige/einen nahen Angehörigen in Anspruch und ist das

³ <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/2/1/1/Seite.360572.html>

Pflegegeldverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so ist diese Person im Falle des Todes der pflegebedürftigen Person zur Fortsetzung des Pflegegeldverfahrens und zum Bezug des Pflegegeldes im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes vorrangig berechtigt.

Rechtsgrundlagen

§§ 18a, 19 Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

Um im Sinne der pflegenden Angehörigen eine sozial verträgliche Lösung beim Todesfall und einem damit zusammenhängenden Pensions- bzw. Pflegegeldbezug zu erreichen, sollte deshalb von den damit befassten Stellen wie der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) usw. fallbezogen eine Kulanz- und Härtefallregelung angestrebt und umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

Anfrage

1. Welche Praxis hinsichtlich der Rückforderung von Pflegegeld im Sterbemonat wird seitens der einzelnen österreichischen Sozialversicherungen gelebt?
2. Wird die Rückforderung im Bundesland Salzburg jeweils aliquot bemessen, wobei der genaue Sterbetag berücksichtigt wird?
 - a. Wenn ja, warum ist das in Einzelfällen nicht so?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, entspricht das einer gerechten Lösung?
 - d. Wenn nein, ist das trauernden Angehörigen zumutbar?
 - e. Wenn nein, warum werden Pflegeleistungen vom Monatsbeginn bis zum Todestag nicht vom Pflegegeld gedeckt?
3. Wie oft wurde im Bundesland Salzburg eine Rückforderung von Pflegegeld in diesem Zusammenhang in den Jahren 2012 - 2022 ausgesprochen?
4. Gab es hierbei Kulanzlösungen?
5. Welche Stellungnahme geben Sie hier als zuständiger Minister zu dieser Praxis ab?

Dr. Eder *Alois Hauns*
[Signature] *[Signature]* *[Signature]*

